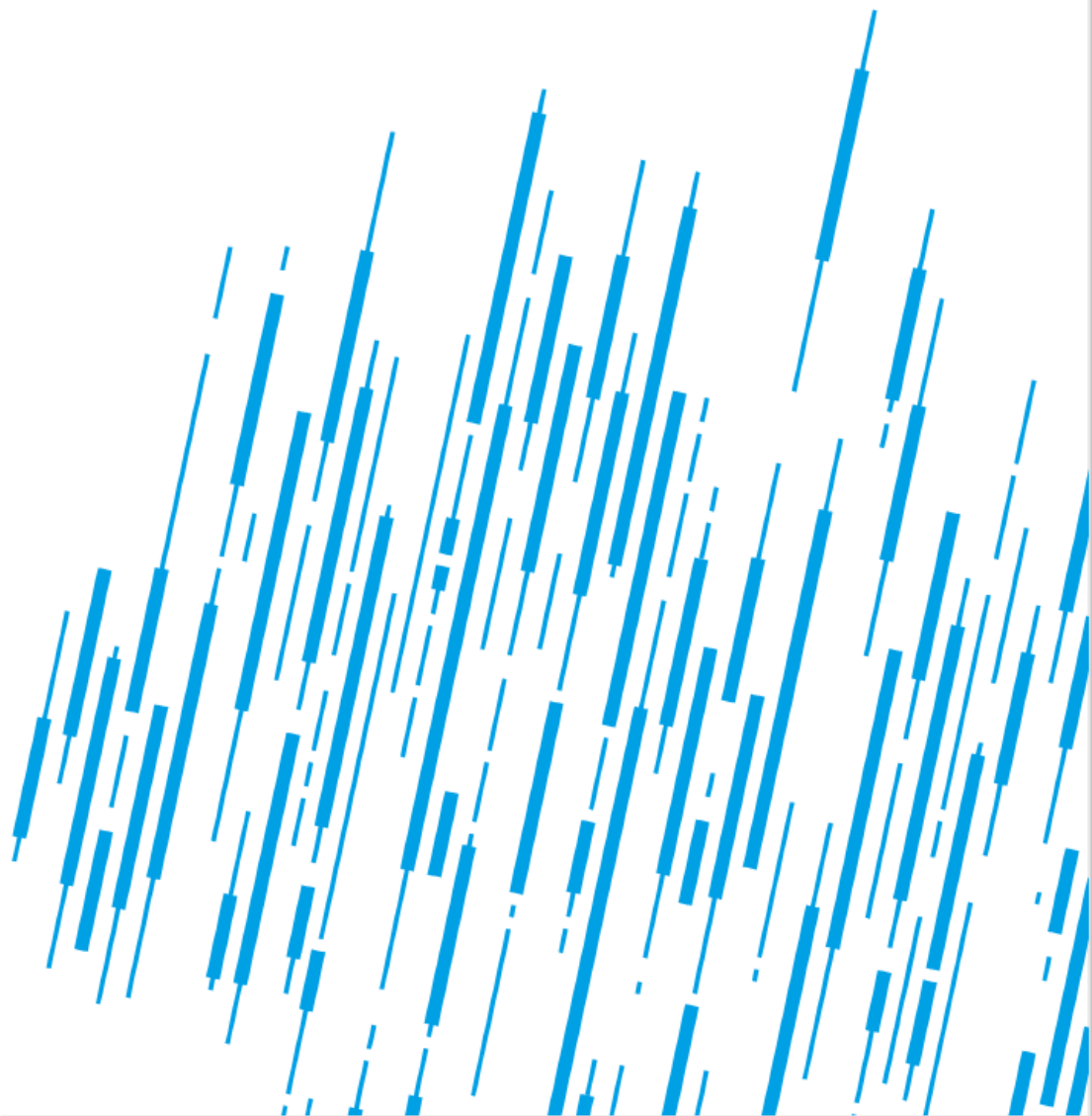


**LEIPA**

*Verhaltenskodex für Lieferanten*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Anforderungen an den Lieferanten</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1 Soziale Verantwortung</b> .....	<b>3</b>
1.1.1 <b>Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei</b> .....	<b>3</b>
1.1.2 <b>Verbot der Kinderarbeit</b> .....	<b>3</b>
1.1.3 <b>Faire Entlohnung</b> .....	<b>3</b>
1.1.4 <b>Faire Arbeitszeit</b> .....	<b>3</b>
1.1.5 <b>Vereinigungsfreiheit</b> .....	<b>4</b>
1.1.6 <b>Diskriminierungsverbot</b> .....	<b>4</b>
1.1.7 <b>Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz</b> .....	<b>4</b>
1.1.8 <b>Erhalt des natürlichen Lebensraumes</b> .....	<b>4</b>
1.1.9 <b>Umgang mit Konfliktmineralien</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2 Ökologische Verantwortung</b> .....	<b>5</b>
1.2.1 <b>Behandlung und Ableitung von industriellem Wasser</b> .....	<b>5</b>
1.2.2 <b>Umgang mit Emission</b> .....	<b>5</b>
1.2.3 <b>Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen</b> .....	<b>5</b>
1.2.4 <b>Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen</b> .....	<b>5</b>
1.2.5 <b>Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz</b> .....	<b>5</b>
<b>1.3 Ethisches Geschäftsverhalten</b> .....	<b>6</b>
1.3.1 <b>Fairer Wettbewerb</b> .....	<b>6</b>
1.3.2 <b>Vertraulichkeit und Datenschutz</b> .....	<b>6</b>
1.3.3 <b>Geistiges Eigentum</b> .....	<b>6</b>
1.3.4 <b>Integrität, Bestechung und Vorteilnahme</b> .....	<b>6</b>
1.3.5 <b>Beschwerdemechanismen</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Umsetzung der Anforderungen</b> .....	<b>7</b>

## Vorwort

Die LEIPA-Unternehmensgruppe bestehend aus LEIPA Group GmbH, LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Leipa Logistik GmbH und MAD Recycling GmbH sowie den in Mehrheitsbesitz einer der vorgenannten Gesellschaften befindlichen Beteiligungen (in Folgendem zusammen als „LEIPA“ bezeichnet) hat sich im Bereich der Verarbeitung von Altpapier zu hochwertigen Produkten bzw. in der Veredelung von Rohmaterialien für Verpackungszwecke eine starke Position erarbeitet. Wir sind ein verlässlicher Partner unserer Kunden. Unser Erfolg orientiert sich an der Erreichung unserer Ergebnisse unter gleichzeitiger Wahrung unserer Werte: Respekt, Engagement und Nachhaltigkeit. Diese Werte haben die LEIPA-Unternehmensgruppe stets geprägt und bilden die Eckpfeiler unserer Leitsätze zur Unternehmenskultur und -vision.

Es ist unser Anspruch höchstmögliche ethische Standards und gesetzeskonformen Handeln in die Praxis umzusetzen und damit geschäftlich erfolgreich zu sein. Die LEIPA ist bestrebt, die Papierproduktion im Sinne der Nachhaltigkeit fortlaufend zu optimieren. Wir ermutigen unsere Lieferanten, ihren Teil hierzu beizutragen.

Dieser **Verhaltenskodex für Lieferanten** (in folgendem der „Verhaltenskodex“) legt verbindliche Leitlinien für sozial, ethisch und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten unserer Lieferanten sowie deren Mitarbeiter<sup>1</sup> und Subunternehmer fest. **Lieferanten** meint sämtliche Unternehmen, von welchen die LEIPA Waren oder Dienstleistungen bezieht. Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie etwa das künftig geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

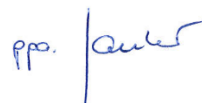
Ein Verhaltenskodex kann die rechtlichen Anforderungen an das Verhalten der Lieferanten nicht erschöpfend darstellen. Wir erwarten daher von jedem Geschäftspartner, dass er bei Zweifeln hinsichtlich seines eigenen Verhaltens oder bei Hinweisen auf zweifelhafte Vorgänge in seinem Arbeitsumfeld kompetente Unterstützung, etwa durch Rechtsberater, sucht.

Unabhängig, enkelgerecht und zukunftsorientiert - Dies prägt und kennzeichnet die Art und Weise, wie wir arbeiten, miteinander umgehen, wie wir kommunizieren und wie wir Verantwortung für Mensch, Umwelt und Natur übernehmen. Mit unserem Handeln heute legen wir den Grundstein für die kommenden Generationen und Erfolge von morgen.

Schwedt/Oder, den 25.07.2022



Peter Probst  
CEO - LEIPA Group GmbH



ppa. Jürgen Sauter  
Leiter Einkauf - LEIPA Group GmbH

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch ausdrücklich keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## **1 Anforderungen an den Lieferanten**

### **1.1 Soziale Verantwortung**

LEIPA legt großen Wert auf Respekt und Toleranz. Wir erkennen die international anerkannten Menschenrechte an und unterstützen ihre Einhaltung. Die Arbeitssicherheit steht für die LEIPA an höchster Stelle. Die Papier- und Kartonherstellung sowie die Produktion flexibler Verpackungsmaterialien sind nach ISO 45001 zertifiziert. Mit Blick auf vorstehenden Rahmen sind von dem Lieferanten folgende Grundsätze einzuhalten.

#### **1.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit und Sklaverei**

Der Einsatz von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbarer Arbeit ist untersagt. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung, ist untersagt. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

#### **1.1.2 Verbot der Kinderarbeit**

Jeglicher Einsatz von Kinderarbeit ist untersagt. Der Lieferant ist verpflichtet sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach dürfen die eingesetzten Mitarbeiter nicht jünger sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen die Mitarbeiter jedoch jünger als 15 Jahre alt sein.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren. Kindern ist der Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Mitarbeiter sind zu schützen. Unter 18 Jahren dürfen Kinder nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind. Insbesondere die Schutzvorschriften vor Ort sind einzuhalten.

#### **1.1.3 Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem lokal geltenden, gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten eines angemessenen Lebensstandards zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Zu den Elementen eines angemessenen Lebensstandards gehören Nahrung, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Transport, Kleidung und andere grundlegende Bedürfnisse, einschließlich Vorkehrungen für unerwartete Ereignisse für sich und Angehörige.

Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Mitarbeitern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Der Lieferant stellt LEIPA von sämtlichen etwaigen Mindestlohn-Forderungen seiner eignen Mitarbeiter, der von ihm eingesetzten Leiharbeiter und der Mitarbeiter von Subunternehmer frei.

#### **1.1.4 Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten (inkl. Pausen-, Urlaubs- und Freistellungsregelungen) müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Den Mitarbeitern ist

nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden regelmäßig nicht überschreiten.

### **1.1.5 Vereinigungsfreiheit**

Das Recht der Mitarbeiter, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu achten. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Mitarbeiter zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Mitarbeitervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Mitarbeiter dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt, Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Den Mitarbeitervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass diese ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

### **1.1.6 Diskriminierungsverbot**

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind. Dies gilt insbesondere für Benachteiligungen aufgrund von Alter, Geschlecht, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Abstammung, Heimat bzw. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, religiösen oder politischen Anschauungen, Religion, Weltanschauung, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

### **1.1.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

### **1.1.8 Erhalt des natürlichen Lebensraumes**

Die rechtswidrige Entziehung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, ist untersagt. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch sind zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen oder die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte bzw. den Zugang von Personen zu Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

### **1.1.9 Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und fordert dies auch seinerseits von seinen Lieferanten. Prozessverfahren ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

## **1.2 Ökologische Verantwortung**

Als Hersteller von Papier- und Kartonprodukten auf Recyclingbasis ist die LEIPA ein integraler Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Der Einsatz von recyceltem Altpapier (Ausnahme: BU FlexPack) bewirkt einen aktiven Beitrag zum Schutz von natürlichen Waldressourcen.

Unsere Papier- und Kartonprodukte sind auf Kundenwunsch mit den Nachhaltigkeits-Siegeln des Forest Stewardship Councils (FSC) oder Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) erhältlich, international anerkannten Siegeln für nachhaltige Waldwirtschaft. Sowohl die Herstellung von Papier, Karton und flexiblen Verpackungsmaterialien als auch sämtliche Recyclingdienstleistungen der LEIPA Unternehmensgruppe sind nach den etablierten Standards ISO 14001, ISO 9001 und ISO 50001 zertifiziert. Dies vorangestellt hat der Lieferant die folgenden Grundsätze einzuhalten.

### **1.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Wasser**

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeugung von Abwasser bestmöglich zu reduzieren bzw. soweit möglich gänzlich zu vermeiden.

### **1.2.2 Umgang mit Emission**

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, Lösungen zur Emissionsminimierung und -vermeidung zu implementieren.

### **1.2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

### **1.2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen**

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während des Wertschöpfungsprozesses und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art, einschließlich Verbrauch von Wasser und Energie, sind bestmöglich zu reduzieren bzw. soweit möglich gänzlich zu vermeiden. Dies geschieht entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, wie insbesondere durch die Änderung von Abläufen im Unternehmen bei den Produktions- und Wartungsprozessen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

### **1.2.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



### **1.3 Ethisches Geschäftsverhalten**

Die Beachtung des geltenden Rechts im In- und Ausland hat immer Vorrang. Dies gilt auch dann, wenn rechtliche Vorgaben als unzumutbar oder wirtschaftlich ungünstig erscheinen. Wir legen Wert auf eine offene und wahrheitsgemäße Berichterstattung und Kommunikation in allen Geschäftsvorgängen.

#### **1.3.1 Fairer Wettbewerb**

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem ist das geltende Kartellrecht einzuhalten, welches im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbietet.

#### **1.3.2 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Bei jeglicher Verarbeitung (hiervon sind insbesondere die Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Weitergabe mit umfasst) von Informationen sind die Rechtsnormen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie etwaige behördlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Schutz von personenbezogenen Informationen als auch Geschäftsgeheimnissen sicherzustellen.

#### **1.3.3 Geistiges Eigentum**

Das Recht an geistigem Eigentum ist zu achten. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

#### **1.3.4 Integrität, Bestechung und Vorteilnahme**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Jegliche Form von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ist untersagt. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir diesbezüglich eine Null-Toleranz-Politik. Zur Sicherstellung dessen sind angemessene und effektive Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Antikorruptions-Normen zu implementieren und anzuwenden.

#### **1.3.5 Beschwerdemechanismen**

Der Lieferant hat von LEIPA erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Ungeachtet davon, ob ein diesbezüglicher kein Hinweis eingeht, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

## 2 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Risiken in Bezug auf vorstehende Ziffer 1 innerhalb ihrer Wertschöpfungskette identifizieren sowie angemessene (Abhilfe-)Maßnahmen ergreifen (Vorbeugen, Vermeiden, Vermindern). Der Lieferant wird LEIPA regelmäßig über die identifizierten Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Im Falle eines konkreten Verdachts auf Verstöße sowie bei tatsächlich festgestellten Verstößen wird der Lieferant LEIPA unverzüglich hierüber und die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft die LEIPA mithilfe risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. LEIPA oder von LEIPA beauftragte Personen führen solche Audits zur Überprüfung einer Einhaltung des Verhaltenskodex in regelmäßigen Abständen oder aus konkretem Anlass an den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch. Der Lieferant stimmt den Audits zu, jedoch kann er einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird LEIPA dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in angemessener Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit LEIPA ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

LEIPA ist berechtigt die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unter folgenden Voraussetzungen zu beenden:

- a) der Verstoß erfolgte schuldhaft,
- b) die angemessene Nachfrist für Abhilfemaßnahmen ist fruchtlos abgelaufen oder die vom Lieferanten durchgeführten Abhilfemaßnahmen bewirken keine wirksame Abhilfe und
- c) eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung ist für LEIPA unzumutbar. Dies bedeutet, dass insbesondere kein milderer Mittel zur Verfügung steht.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.



## Einverständniserklärung des Lieferanten

Hiermit erklärt sich

**Musterunternehmen,**

geschäftsansässig Straße 1, 12345 Ort,  
eingetragen im Handelsregister beim AG Ort unter XXXX,  
vertreten durch Frau X und Herr Y,  
- nachfolgend als „**Geschäftspartner**“ bezeichnet

mit der Geltung des LEIPA Code of Conduct – Verhaltenskodex für Lieferanten, abrufbar unter [www.leipa.de](http://www.leipa.de), einverstanden und verpflichtet sich mit Unterzeichnung zur Einhaltung der dortigen Grundsätze und Anforderungen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem den Inhalt des Verhaltenskodexes in verständlicher Art und Weise an seine Arbeitnehmer, Beauftragten und Subunternehmern zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass LEIPA Audits in regelmäßigen Abständen oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung entweder selbst oder durch von LEIPA beauftragte Personen durchführt.

Dem Lieferanten ist bewusst, dass jeder Verstoß gegen den Verhaltenskodex einen schwerwiegenden Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen des Geschäftspartners darstellen kann, welcher für LEIPA in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein kann, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Verträge mit dem Geschäftspartner zu beenden.

Für weitergehende Fragen rund um den Verhaltenskodex steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner bei LEIPA als auch die zentrale E-Mail-Adresse [codeofconduct@leipa.com](mailto:codeofconduct@leipa.com) zur Verfügung.

---

(Ort, Datum)

---

(Name, Funktion)  
Lieferant

---

(Name, Funktion)  
Lieferant